

Regenbogenadler e.V.

- Satzung -

Festgestellt durch die Gründungsversammlung in Frankfurt am Main am 28. Juli 2013.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2022.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Regenbogenadler e.V.“ (kurz: „Regenbogenadler“). Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

(3) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich als Anhänger:innen des Fußballvereins Eintracht Frankfurt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht

- durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen (nachfolgend „LGBTIQ“) in und gegenüber der Allgemeinheit mittels Infoständen, Aktionen (z.B. Teilnahme am Christopher-Street-Day), etc.
- durch Stellungnahmen zu gesellschaftlichen, sozialen und politischen Fragen, die LGBTIQ betreffen,
- mittels Durchführung von, oder Mitwirkung an, Veranstaltungen (z.B. Podiumsdiskussionen zu Themen wie bspw. Rassismus, Intoleranz, Homo- und Transphobie im Fußball), und
- durch ideelle Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen (z.B. Queer Football Fanclubs).

(3) Der Schwerpunkt des Zwecks und der Zweckverwirklichung liegt im Breiten- und Profisport, vornehmlich in der Sportart Fußball einschließlich der entsprechenden Fankultur.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit hiervon in Kenntnis. Die Mitgliederversammlung kann über den Aufnahmeantrag erneut beschließen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder, bei juristischen Personen, Erlöschen.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die insbesondere Alter und Einkommen der Mitglieder angemessen berücksichtigen soll. Soziale Schwäche darf kein Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft sein.

(6) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres gilt als Austrittserklärung des Mitglieds, sofern dieses nicht vorher triftige Gründe hierfür geltend macht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(7) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss soll begründet werden und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(6) In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied die Ausübung seiner Rechte und Pflichten sowie das Auftreten des Mitgliedes als Angehöriger des Vereins in der Öffentlichkeit (bspw. durch das Tragen entsprechender Kleidung im Fußballstadion) vorläufig schriftlich untersagen, wenn und soweit dies notwendig ist, um Schaden von dem Verein abzuwenden. Die Untersagung ist befristet auf zwei Monate. Die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss des Mitglieds abzustimmen hat, hat spätestens zwei Monate nach der Untersagung stattzufinden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und bleiben Enthaltungen hierbei unberücksichtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes und von zwei Kassenprüfer:innen.
- Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfer:innen sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Beitragsordnung und die grundlegende Vereinsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes,
- endgültige Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- Beschlussfassung über Anträge auf den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

(2) Alle Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, antrags-, stimm- und redeberechtigt. § 5 Absatz 6 bleibt unberührt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes einzuberufen. Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann die Versammlung online stattfinden; in diesem Fall nehmen die Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort online an der Versammlung teil und üben ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Durchführung einer online Mitgliederversammlung findet nicht statt, wenn binnen einer Frist von einer Woche ab Absendung der Einladung in elektronischer Form ein Viertel der Mitglieder sich gegen die Durchführung der Mitgliederversammlung in dieser Form ausspricht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand hat, gegebenenfalls unverzüglich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Satzungsändernde Anträge sind mit der Einladung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Stellvertreter:in und der oder dem Schatzmeister:in . Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer:innen gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Für die Wahl des Vorstandes gilt Folgendes:

- Die Wahlen zum Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Schatzmeister:in und (soweit erforderlich) der Beisitzer:innen erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen.

- Sofern für ein Vorstandsamt jeweils nur so viele Personen kandidieren, als Posten zu besetzen sind, erfolgt die jeweilige Wahl durch Ankreuzen von „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die entsprechende Wahl kann in diesem Fall auch, falls niemand widerspricht, offen stattfinden.
- Sofern für ein Vorstandsamt jeweils mehr Personen kandidieren, als Posten zu besetzen sind, erfolgt die Wahl jeweils durch Ankreuzen der gewünschten Person. In diesem Fall hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt ist die Person, oder sind im Fall der Beisitzer:innen die beiden Personen, die am meisten Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt, oder vereinigen. Sofern in einem ersten Wahlgang nicht alle Posten belegt sind hat eine Stichwahl zu erfolgen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eines dieser Mitglieder die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter:in sein muss.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Zehntels der Mitglieder durch geheime Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen. Für den Antrag gilt § 5 Absatz 6 entsprechend. Der Antrag bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und muss den Namen des abzuwählenden und den Namen des neu zu wählenden Vorstandsmitglieds nennen.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand eine:n Nachfolger:in kooptieren. Die Kooption ist von der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen oder durch Wahl eines anderen Mitglieds in den Vorstand zu verwerfen. Die Wahl der kooptierten oder nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die beiden Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und die Geschäftsvorgänge innerhalb des Vereins zu überwachen. Ihnen sind dafür sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliche Belege des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung kann auch rein digital stattfinden.

(2) Die Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung geheim oder, falls niemand widerspricht, offengewählt. § 6 Absätze 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Kassenprüfer:innen können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfung soll im ersten Quartal nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Die Kassenprüfer:innen können außerordentliche Kassenprüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres durchführen.

(4) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung und beantragen auf der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Für die Anträge gelten § 5 Absatz 6 entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein Eintracht Frankfurt Museum e.V. und an die Aidshilfe Frankfurt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden haben.

(3) Die Übermittlung auf elektronischem Wege (insbesondere per Email) gilt als schriftliche Übermittlung. Die Kommunikation soll regelmäßig ausschließlich auf elektronischem Wege stattfinden, sofern nicht zwingende Gründe hiergegen sprechen.

* * *